

SG_VERSICHERUNGSGERICHT EL 2009/1 vom 18. Juni 2009

Sg Versicherungsgericht, 2009-06-18, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_EL_2009_1

FR: SG_VERSICHERUNGSGERICHT EL 2009/1 du 18 juin 2009

IT: SG_VERSICHERUNGSGERICHT EL 2009/1 del 18 giugno 2009

Regeste

Art. 25 Abs. 1 Satz 2 ATSG. Erlass einer Rückforderung zu Unrecht bezogener Ergänzungsleistungen. Bei einer EL-Rückforderung, die durch Verrechnung mit einer EL-Nachzahlung getilgt werden kann, besteht in Analogie zur Bundesgerichtspraxis betreffend die Verrechnung einer Leistungsnachzahlung eines anderen Sozialversicherungsträgers mit einer EL-Rückforderung keine Erlassmöglichkeit. Bei Vorliegen einer solchen EL-internen Verrechnungslage kann deshalb nicht auf ein Erlassgesuch eingetreten werden (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 18. Juni 2009, EL 2009/1).

Erwägungen

E. 1

Die mit dem Urteil des Versicherungsgerichts vom 17. Juni 2007 angeordnete, korrigierte Neuberechnung des EL-Anspruchs ab September 2001 bis April 2004 hat ergeben, dass der Beschwerdeführer einen Anspruch auf die ihm ausgerichteten ausserordentlichen Ergänzungsleistungen gehabt hat. Die vom Versicherungsgericht am 3. Juni 2008 bestätigte Rückforderung von Fr. 27'716.- beinhaltet also nur unrechtmässig bezogene ordentliche Ergänzungsleistungen. Dementsprechend bezieht sich auch das Erlassverfahren ausschliesslich auf ordentliche Ergänzungsleistungen.

E. 2

2.1 Die höchstrichterliche Rechtsprechung betrachtet den Erlass der Rückforderung dann als ausgeschlossen, wenn eine bereits ausbezahlte Ergänzungsleistung rückwirkend durch eine unter einem anderen Titel geschuldete Leistung eines anderen Sozialversicherers ersetzt wird. Begründet wird dies damit, dass das Vermögen des rückerstattungspflichtigen EL-Bezügers in einem solchen Fall gar keine Veränderung erfahre, so dass es zum vornherein nicht zu einem Härtefall kommen könne (BGE 122 V 226). Gemeint sind jene Verrechnungsfälle, in denen sich eine Leistungsnachzahlung für eine vergangene Periode und eine (durch diese Nachzahlung bewirkte) EL-Rückforderung für dieselbe Periode gegenüberstehen. Diese ausschliesslich auf die Erlassvoraussetzung der grossen Härte bezogene Argumentation wäre dann nicht mehr ausreichend, wenn der Erlass von Rückforderungen, wie es in den Vorarbeiten zum ATSG zunächst vorgesehen war, nur vom guten Glauben beim unrechtmässigen Leistungsbezug abhängen würde (vgl. Ueli Kieser, ATSG-Kommentar, 2.A., N. 29 zu Art. 25 ATSG). Die eigentliche Rechtfertigung für das generelle Fehlen der Erlassmöglichkeit bei einer Verrechenbarkeit von Leistungsnachzahlung und korrespondierender EL-Rückforderung besteht darin, dass der Erlass der Rückforderung hier nicht zu der mit diesem Institut eigentlich angestrebten

Rechtswohltat führen, sondern nur eine koordinationsrechtlich ebenso wie EL-rechtlich unzulässige Überentschädigung bewirken würde. Stünden sich beispielsweise eine Invalidenrentennachzahlung (als Folge einer rückwirkenden Erhöhung von einer halben auf eine ganze Invalidenrente) und eine aus dieser Nachzahlung resultierende EL-Rückforderung gegenüber, würde ein Erlass der EL-Rückforderung zu einem Bezug sowohl der nachbezahlten Invalidenrentenleistungen als auch der (bereits früher ausgerichteten) übersetzten, weil anhand der damaligen wirtschaftlichen Verhältnisse bei einer halben Invalidenrente berechneten Ergänzungsleistungen führen. Der EL-Rückerstattungspflichtige, der in einer solchen Situation ein Erlassgesuch stellt, strebt also nicht die Rechtswohltat der Befreiung von einer aktuell drückenden Rückerstattungslast, sondern ausschliesslich einen unzulässigen doppelten Leistungsbezug an. Ein solches Erlassgesuch ist als rechtsmissbräuchlich zu qualifizieren, weshalb es keinen Rechtsschutz finden, d.h. nicht bewilligt werden darf. Der Erlass der EL-Rückforderung ist in einer solchen Verrechnungslage also ausgeschlossen.

2.2 Der vorliegende Fall unterscheidet sich nun aber in zweifacher Hinsicht von dem oben als Beispiel angeführten Fall der IV-Rentennachzahlung und deren Verrechnung mit der korrespondierenden EL-Rückforderung. Zum einen liegt keine zweigübergreifende Verrechnungslage vor und zum anderen ist die Verrechnung bereits erfolgt, bevor das Erlassgesuch behandelt worden ist. Es stehen sich eine EL-Rückforderung und eine EL-Nachzahlung gegenüber, die sich – anders als im Beispielfall der IV-Rentennachzahlung – nicht auf dieselbe Periode beziehen. Der Beschwerdeführer hat während der Nachzahlungsperiode ohne die ihm eigentlich zustehenden Ergänzungsleistungen und damit unter seinem Existenzbedarf leben müssen. Das bedeutet, dass bei einer Verrechnung der EL-Nachzahlung mit der EL-Rückforderung nicht einfach die Quelle der (betraglich unveränderten) Einnahmen ausgetauscht wird. Selbst bei einer analogen Anwendung der höchstrichterlichen Praxis würde dies aber nichts daran ändern, dass es auch hier keine Erlassmöglichkeit gäbe, denn die grosse Härte könnte zum vornherein nicht gegeben sein, weil nicht die wirtschaftliche Situation während der Nachzahlungsperiode, sondern diejenige im Zeitpunkt, in dem die Rückforderung rechtskräftig würde, massgebend wäre (Art. 4 Abs. 2 ATSV). In diesem Zeitpunkt würde aber bereits wieder die korrekte Ergänzungsleistung ausgerichtet. Die oben dargestellte, vom Sinn und Zweck des Instituts 'Erlass' ausgehende Argumentation ist auf die zur Diskussion stehende zweiginterne Verrechnung ebenfalls anwendbar: Der Erlass der Rückforderung hätte nur zur Folge, dass der Beschwerdeführer ungerechtfertigt doppelte Ergänzungsleistungen erhalten würde. Der Erlass der Rückforderung würde nämlich nicht von einer aktuell drückenden Rückerstattungspflicht befreien (was der ausschliessliche Zweck der Rechtswohltat 'Erlass' ist), sondern er würde, sozusagen als "Genugtuung" für die in der Vergangenheit, nämlich in der Nachzahlungsperiode, durchgemachte entbehrungsreiche Zeit ohne die benötigten Ergänzungsleistungen, dem Beschwerdeführer eine Überentschädigung zukommen lassen. Die Zeit des damaligen "Wohnens unter der Brücke" würde also durch die Möglichkeit, jetzt für eine entsprechend lange Zeit luxuriös zu leben, "entschädigt". Da dies offensichtlich ebenso wenig der Zweck des Erlasses einer Rückforderung sein kann wie das Erreichen einer koordinationsrechtlich unzulässigen Kumulation von Ergänzungsleistungen und ganzer (statt halber) Invalidenrente, muss auch für den vorliegenden Fall davon ausgegangen werden, dass das Erlassgesuch rechtsmissbräuchlich ist und deshalb nicht bewilligt werden darf.

2.3 Die Beschwerdegegnerin hat die EL-Nachzahlung mit der EL-Rückforderung verrechnet und

das Versicherungsgericht hat diese Verrechnung in seinem (rechtskräftigen) Urteil vom 3. Juni 2008 als rechtmässig bestätigt. Damit stellt sich die Frage, ob nach erfolgter Verrechnung überhaupt noch ein Erlass der EL-Rückforderung möglich ist. Mit der Verrechnung ist die EL-Rückforderung nämlich getilgt worden (Art. 124 Abs. 2 OR), d.h. sie ist untergegangen und existiert nicht mehr. Eine nicht mehr existente Rückforderung kann aber nicht erlassen werden. Ebenso wie beispielsweise die Verwirkung setzt der Erlass eine offene, d.h. noch nicht getilgte Forderung voraus (vgl. PVG 2008 S. 56 ff.). Dies schliesst es auch aus, durch Zahlung getilgte Rückforderungen zu erlassen (es sei denn, die Zahlung sei bedingt, d.h. nur unter dem Vorbehalt einer Abweisung des noch hängigen Erlassgesuches erfolgt). Demnach hätte die Verrechnung von EL-Nachzahlung und EL-Rückforderung die Gegenstandslosigkeit des vom Beschwerdeführer gestellten, hängigen Erlassgesuchs bewirkt. Die Frage, ob es zulässig war, die Verrechnung vorzunehmen, bevor über das Erlassgesuch entschieden war, ist aufgrund des Urteils vom 3. Juni 2008 gar nicht mehr zustellen. Sie wäre angesichts des oben dargestellten Fehlens eines Erlassanspruchs zu bejahen. Wenn die Möglichkeit einer Verrechnung von EL-Nachzahlung und EL-Rückforderung besteht und einen Erlass zum vornherein ausschliesst, dann muss es auch zulässig sein, die Verrechnung vorzunehmen, ohne vorher die Unzulässigkeit eines Erlasses der EL-Rückforderung gegenüber dem Gesuchsteller festgestellt zu haben. Eine formell korrekte Erledigung des Erlassgesuches hätte deshalb im Entscheid der Beschwerdegegnerin bestanden, nicht auf das Erlassgesuch einzutreten. Da kein schützenswertes Interesse des Beschwerdeführers an einem Ersatz der von der Beschwerdegegnerin effektiv vorgenommenen Abweisung des Erlassgesuches durch einen Nichteintretensentscheid besteht, kann sich das Gericht darauf beschränken, die Beschwerde abzuweisen.

E. 3

Im Sinne der vorstehenden Ausführungen ist die Beschwerde abzuweisen. Das Beschwerdeverfahren ist kostenlos (Art. 61 lit. a ATSG). Demgemäss hat das Versicherungsgericht im Zirkulationsverfahren gemäss Art. 53 GerG entschieden: 1. Die Beschwerde wird abgewiesen. 2. Es werden keine Gerichtskosten erhoben.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.